



3. ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES DER STADT DONAUWÖRTH FÜR DAS BAUGEBIET "IN DER BREITE" IM STADTEIL SCHÄFSTALL (genehmigt mit Verfügung des Landratsamtes Donauwörth vom 23.12.1971 Nr. 1/6 - 4486) GEMÄSS § 13 BAUGB FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 85, 87, 89 UND 91 GEMARKUNG SCHÄFSTALL.

1. Außer den aus dem Plan ersichtlichen gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

- 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes
- 2. 1 Vollgeschoß (Erdgeschoß) und ausgebautes Dachgeschoß mit einer Dachneigung von 45° - 50°
- 3. Baugrenze
- 4. Firstrichtung

Hinweise

- 1. Flurstücksnummer
- 2. best. Grundstücksgrenzen
- 3. Flächen für Garagen

II. Der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 85 Gmkg. Schäfstall, Herr Georg Leinfelder, beabsichtigt, ein Wohnhaus mit Erdgeschoß und ausbaubarem Dachgeschoß bei einer Dachneigung von 45° - 50° zu errichten.

Bisher ist im rechtsgültigen Bebauungsplan für das Gebiet "In der Breite" für das Grundstück Fl.Nr. 85 sowie die angrenzenden Grundstücke zwingend eine zweigeschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 24° - 29° festgesetzt.

III. Um das Vorhaben des Herrn Leinfelder in der gewünschten Form realisieren zu können, ist es notwendig, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern. Allerdings müßte die Änderung auch für die angrenzenden Grundstücke Fl.Nr. 87, 89 und 91 vorgenommen werden. Diese Änderung ist

gerechtfertigt, da in der unmittelbaren Nachbarschaft bereits mehrere Gebäude in der Form wie sie jetzt gewünscht werden vorhanden sind. Aus städtebaulicher Sicht ist die Fortsetzung dieser Bauweise nur zu begrüßen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird neu mit E + D, Dachneigung 45° - 50°, für die Grundstücke Fl.Nr. 85, 87, 89 und 91 Gemarkung Schäfstall festgesetzt.

IV. Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Bestimmungen des mit Verfügung des Landratsamtes Donauwörth vom 23.12.1971 Nr. 1/6 - 4486 genehmigten Bebauungsplanes.

V. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt und Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht beschnitten.

Die betroffenen Grundstückseigentümer stimmen der Bebauungsplanänderung schriftlich zu. Lediglich die Eigentümer der Fl.Nr. 89, Herr und Frau Josef und Walburga Herrle, sind mit der Änderung nicht einverstanden. Die vorgebrachten Bedenken wurden jedoch vom Stadtrat Donauwörth mit Beschluß Nr. 46 vom 17. Juli 1990 als unbegründet zurückgewiesen. Nach dem gültigen Bebauungsplan ist eine zweigeschossige Bauweise mit flacher Dachneigung festgesetzt. Eine Zweigeschossigkeit ist auch bei der vorgesehenen Änderung gegeben, mit dem Unterschied, daß ein Erdgeschoß und ein ausbaubares Dachgeschoß mit steilerer Dachneigung möglich sind. Auch hier kann die beabsichtigte Nutzung für zwei Familien ohne Probleme untergebracht werden.

- Fl.Nr. 85
- Fl.Nr. 87
- Fl.Nr. 89
- Fl.Nr. 91

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB liegen vor.

VI. Aufgrund des genannten Sachverhalts hat der Stadtrat Donauwörth gemäß § 10 BauGB mit Beschluß vom 17. Juli 1990 Nr. 46 die Änderung als Satzung gemäß § 13 BauGB festgesetzt.

Donauwörth, 17.09.1990
STADT DONAUWÖRTH

Dr. Biswald
Erster Bürgermeister



Das Landratsamt Donau-Ries hat der Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 26.11.1990 Nr. SG 40-1075/83/90 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zugestimmt.

Diese Änderung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Der Änderungsplan wurde ab 4.1.1991 im Rathaus der Stadt Donauwörth (Stadtbauamt Zimmer 39) gemäß § 12 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Zustimmung und die öffentliche Auslegung sind am 4.1.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Änderungsplan ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Donauwörth, 4.1.1991
STADT DONAUWÖRTH

Dr. Biswald
Erster Bürgermeister



STADT DONAUWÖRTH
3. Änderung des Bebauungsplanes
für das Baugebiet „IN DER BREITE“
im Stadtteil Schäfstall

Planfertigung:
STADTBAUAMT DONAUWÖRTH
September 1990 / M=1:1.000